



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

gemäß Verteilerliste

Bearbeitet von Dr. Matthias Schuh	Telefon/Fax +49 89 2176-2806 / 402806	Zimmer 4416	E-Mail beteiligung.rov-bnz@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 24.1-8257-1-18	München, 29.05.2020

Brenner-Nordzulauf für den Abschnitt Gemeinde Tuntenhausen – Gemein- de Kiefersfelden (Staatsgrenze Deutschland/Österreich);

Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Anlagen:

Übersichtskarte 1:100 000

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Netz AG als Vorhabenträgerin plant den Brenner-Nordzulauf und hat hier-
für die Unterlagen für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens vorgelegt.
Das Projekt des Brenner-Nordzulaufs liegt als Teil des transeuropäischen Skan-
dinavien-Mittelmeer-Korridors auf der Achse München – Verona und ist Bestand-
teil der nördlichen Zulaufstrecke zum Brenner-Basistunnel.

Das verfahrensgegenständliche Projekt ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit
dem Titel „ABS/NBS München – Rosenheim – Kiefersfelden – Grenze D/A (–
Kufstein)“ unter der Projektnummer „2-009-V03“ verankert und als vordringlicher
Bedarf eingestuft.

**Das vorliegende Raumordnungsverfahren umfasst als Gegenstand das
Ausbauvorhaben der nördlichen Zulaufstrecke zum Brenner-Basistunnel
durch zwei zusätzliche Neubaugleise im Landkreis Rosenheim zwischen**

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



einer Verknüpfung im Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen/Großkarolinenfeld und der Gemeinde Kiefersfelden (Staatsgrenze Deutschland/Österreich).

Laut DB Netz AG sind die Ziele des Projekts u.a.:

- Schaffung einer zukunfts-, leistungs- und konkurrenzfähigen Schieneninfrastruktur durch Verbesserung der Qualität und Erhöhung der Kapazität;
- Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, auch als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele (umweltfreundliche Mobilität);
- Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und Schaffung einer Basis für die Entwicklung von internationalen Nahverkehrsangeboten;
- Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten im nationalen und internationalen Schienenpersonenfernverkehr (Verdichtung des Angebots, neue Angebote mit deutlich reduzierten und somit attraktiveren Fahrzeiten und Implementierung von Taktangeboten).

Einzelheiten des Vorhabens können den Verfahrensunterlagen, bestehend aus dem Erläuterungsbericht mit Anhängen, Plänen und Karten, entnommen werden.

Die Verfahrensunterlagen sind auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link [Aktuelle Raumordnungsverfahren \(ROV\)](#) bzw. auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Service > Planverfahren, Planfeststellungen > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ und dort unter „aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) auf seine Raumverträglichkeit.

Sie unterrichtet hiermit die Beteiligten von diesem erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben und bittet um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen

bis zum 24. Juli 2020.

Wir bitten, die Stellungnahme vorzugsweise als E-Mail an die E-Mail-Adresse

beteiligung.rov-bnz@reg-ob.bayern.de

zu übersenden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 ROG ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die beteiligten Gemeinden werden gem. Art. 25 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 und 3 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG gebeten, die Verfahrensunterlagen zusammen mit diesem Einleitungsschreiben spätestens zwei Wochen nach Zugang für einen Monat zur Einsicht auszulegen und bei der ortsüblichen Bekanntmachung auf Ort und Zeit der Auslegung sowie die o.g. Internetadresse hinzuweisen. Nach Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 3 ROG sind

Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen. Ein Muster für einen Bekanntmachungstext liegt dem Schreiben als Anlage bei.

Die Gemeinden werden zudem gebeten über diese Auslegung in der gemeindlichen Stellungnahme zu berichten und die bei ihnen vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zuzuleiten; Sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Wir bitten ferner darum, bei der öffentlichen Auslegung zur Klarstellung auf Folgendes hinzuweisen:

- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.1 – abgegeben werden.
- Im Raumordnungsverfahren erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben. Die Bedarfsprüfung erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Raumordnungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.
- Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.

Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Linienführung der Trassenvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsame Auswirkungen.

Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. M. Schuh